

RS Dok 2005/12/13 141/10-BK/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2005

Norm

BDG §91

ABGB §273a

1. ABGB § 273a gültig von 01.07.1984 bis 30.06.2007 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 92/2006

Schlagworte

Zurechnungsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Sachwalterschaft

Rechtssatz

Nach § 273a Abs. 1 ABGB wirkt sich die Bestellung eines Sachwalters nur auf die rechtsgeschäftliche Verfügungs- und Verpflichtungsfähigkeit aus. Der deliktische Bereich der Handlungsfähigkeit wird dabei nicht berührt. Selbst bei Sachwalterbestellung bleibt daher die zivilrechtliche und strafrechtliche Deliktsfähigkeit des Betroffenen aufrecht (siehe Erich FEIL, Sachwalterrecht und Unterbringungsgesetz, 2. Aufl., Seite 41 Rz 30 und die dort angeführte Judikatur und Literatur). Nach Paragraph 273 a, Absatz eins, ABGB wirkt sich die Bestellung eines Sachwalters nur auf die rechtsgeschäftliche Verfügungs- und Verpflichtungsfähigkeit aus. Der deliktische Bereich der Handlungsfähigkeit wird dabei nicht berührt. Selbst bei Sachwalterbestellung bleibt daher die zivilrechtliche und strafrechtliche Deliktsfähigkeit des Betroffenen aufrecht (siehe Erich FEIL, Sachwalterrecht und Unterbringungsgesetz, 2. Aufl., Seite 41 Rz 30 und die dort angeführte Judikatur und Literatur).

Dokumentnummer

BEKRS_20051213_141_10_BK_05_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at